

Ltg.-291/S-1-2014

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992).

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS -AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Maier und Onodi geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Artikel I Z. 4

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll den Umstand berücksichtigen, dass gemäß dem Landtagsbeschluss vom 6. Juli 2012 die auf verdichtete spitalsärztliche Arbeit ausgerichtete Reform der Überstundenentlohnung mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, während die Reduktion der Vorhalteleistungen noch nicht abgeschlossen ist. In dieser vorübergehenden Phase sollen die Ärzte das Recht auf einen einmaligen Zuschlag – den Umstellungszuschlag – erhalten, der strukturbedingt monatlich schwankende Überstundenbelastungen im Jahr 2014 und 2015 finanziell im Jahresergebnis glätten soll.

Voraussetzung für den Umstellungszuschlag ist, dass im Lauf des Kalenderjahres 2014 und 2015 in zumindest einem Kalendermonat Leistungen gemäß § 20 Abs. 4 zum halben

Stundenlohn ausbezahlt wurden, während in zumindest einem anderen Kalendermonat weniger Stunden zuschlagswirksam abgerufen wurden, als gemäß § 20 Abs. 1 maximal möglich. Mit dem Umstellungszuschlag soll diese ungleiche Verteilung finanziell geglättet werden, indem die auf das Jahresmaximum gemäß § 20 Abs. 1 offene Stundendifferenz mit gemäß § 20 Abs. 4 abgeholten Stunden aufgefüllt werden kann. Finanziell erfolgt dies durch Nachzahlung des Stundenlohns zum Stundensatz im Auszahlungszeitpunkt. Diese gegenüber dem Leistungszeitpunkt regelmäßig höhere Entlohnung wertet den Umstellungszuschlag zusätzlich auf. Der Umstellungszuschlag wird spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres amtswegig ausgezahlt.

Artikel I Z. 3

Der Zuschlag gemäß § 61 Abs. 8 wird als Entgeltbestandteil entsprechend der zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes vereinbarten Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes um 1,4 % ab 1. März 2014 angehoben.

MAIER
Berichterstatter

ONODI
Obfrau